

# RS Vwgh 2001/4/25 2000/10/0187

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2001

## Index

70/05 Schulpflicht

70/06 Schulunterricht

## Norm

SchPflG 1985 §11 Abs4;

SchUG 1986 §42 Abs14;

## Rechtssatz

Der "Nachweis des zureichenden Erfolges des Unterrichts" im Sinne des § 11 Abs 4 SchPflG kann nur durch eine entsprechend den Bestimmungen über die Externistenprüfungen abgelegte Prüfung (vgl § 42 Abs 14 SchUG) erbracht werden, deren Gesamtbeurteilung in dem über die Prüfung auszustellenden Zeugnis wenigstens mit "bestanden" beurkundet wurde (ausführliche Begründung im Erkenntnis).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000100187.X03

## Im RIS seit

19.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

09.05.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)